

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Gemeinde Großneuhausen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in seiner Sitzung am 15.11.2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ausgenommen sind alle Nutzungen an öffentlichen Flächen im Zusammenhang mit gemeindlichen Festen, unabhängig vom Veranstalter.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großneuhausen, den 31.1.19.

.....
Köther
Bürgermeister



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 21.02.2019

im Colledaer Anzeiger 02/19

Unterschrift Schwan

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen**

Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr €	Zeitraum	Mindest- nutzungs- gebühr €
1. Gewerbliche Veranstaltungen			
1.1 Imbiss-/Verkaufswagen, Verkaufsstände je angefangener m ²	2,50	Tag	5,00
1.2 Warenautomaten je angefangene 0,5 m ² Grundfläche	5,00	Jahr	5,00
1.3 Fahnenmasten, Transparente u.ä. je Stück	10,00	Jahr	10,00
1.4. Tische, Stühle, Schirme u. sonstige Objekte für Außenbewirtschaftung je angefangene 0,5 m ²	2,50	Monat	5,00
1.5 Bratroste, Pfannen u.ä. je angefangene 0,5 m ²	2,50	Monat	5,00
1.6. Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft je angefangene m ²	2,50	Monat	5,00
1.7. Warenpräsentation vor dem eigenen Geschäft	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.8. Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.9. Fahrradständer	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.10. mechan./elektr. Kinderspielgeräte je Stück	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.11. Infostände/Infomobile je angefangene m ²	2,50	Tag	5,00
1.12. Blumenschalen, Pflanzkübel u. sonstige Objekte die ausschließlich der Verschönerung des Gemeindebildes dienen bei Erteilung, Änderung und Verlängerung der Erlaubnis	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.13. Hinweis-/Werbeschilder über 0,4 m ²			
Befristet	5,00	Woche	5,00
Unbefristet	10,00	Jahr	10,00
1.14. Nutzung von öffentlichen Flächen für Veranstaltungen und ähnliches je angefangene m ²	0,25	Tag	15,00
2. Nutzung eines gemeindlichen Platzes (außer Sportplatz) für Veranstaltungen, Messen u.ä.	25,00	Tag	25,00
3. Sondernutzungen von Straßen, Wegen, Plätzen			
3.1. ohne Aufbruch zum Abstellen von Bautechnik, -fahrzeugen u.ä. sowie Ablagerung von Material pro m ²	0,25	Woche	10,00
3.2. mit Aufbruch zur Verlegung von Rohren und Kabeln sowie für sonstige Baumaßnahmen pro m ²	0,50	Woche	15,00
3.3. Aufstellung von Containern, Bau- und Abfallcontainern	10,00	Woche	10,00
3.4. Aufstellen von Gerüsten			
Bis 10 m Frontlänge bis 4 Wochen	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
Für jeden weiteren Monat	10,00		
Über 10 m Frontlänge bis 4 Wochen	Gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
Für jeden weiteren Monat	15,00		
3.5. Befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen pro m ²	0,25	Woche	10,00
3.6. Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (umzäunte Fläche pro m ²	0,25	Woche	5,00